



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 3. 6. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 559

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-48  
für den Kronprinzessinnenweg  
zwischen Tillmannsweg  
und der Straße Am Sandwerder  
im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## V e r o r d n u n g

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-48  
für den Kronprinzessinnenweg  
zwischen Tillmannsweg und der Straße Am Sandwerder  
im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee.**

Vom 11. Mai 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

### § 1

Der Bebauungsplan X-48 vom 24. September 1959 mit Deckblatt vom 27. April 1960 für den Kronprinzessinnenweg zwischen Tillmannsweg und der Straße Am Sandwerder im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee, wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Das Gelände ist in der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — als allgemeines Wohngebiet, Baustufe II/2, ausgewiesen. Die beabsichtigte Verbreiterung des Kronprinzessinnenweges machte zur rechtsverbindlichen Festsetzung der neuen Straßenbegrenzungslinien die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Gleichzeitig mußte die durch diese Planung ausgelöste neue Abgrenzung des Poststandortes Am Sandwerder 6 festgesetzt werden.

Berlin, den 17. Mai 1960

Brandt  
Reg.-Bürgermeister

Der Senat von Berlin

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

## II. Inhalt des Planes

Der Kronprinzessinnenweg ist im Jahre 1957 zwischen der Spanischen Allee und dem Tillmannsweg in seiner endgültigen Breite von 22,0 m ausgebaut worden. Für das Teilstück zwischen der Straße Am Sandwerder und der Königstraße ist der Ausbau durch den mit Verordnung vom 9. November 1959 (GVBl. S. 1200) festgesetzten Bebauungsplan X-4 rechtlich gesichert. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wurden für den restlichen Teil des Kronprinzessinnenweges zwischen dem Tillmannsweg und der Straße Am Sandwerder die neuen Straßenbegrenzungslinien festgesetzt und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den endgültigen Ausbau des bisher noch fehlenden Zwischenstückes geschaffen.

Die Verbreiterung des Kronprinzessinnenweges hat zur Folge, daß das posteigene Gebäude auf dem Grundstück Kronprinzessinnenweg 8 zu gegebener Zeit beseitigt werden muß. Es wurde deshalb das Grundstück Kronprinzessinnenweg 7, das ebenfalls stark durch die Straßenverbreiterung in Anspruch genommen wird, in den Poststandort einbezogen, um der Landespostdirektion Berlin die Möglichkeit zu geben, einen entsprechenden Ersatzbau zu errichten. Für die Sonderzweckfläche der Post wurde zum Kronprinzessinnenweg ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt, um ein Zu- und Abfahren von Postfahrzeugen auf die Verkehrsstraße zu verhindern. Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten sind in der Straße Am Sandwerder gegeben. Die übrigen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogenen Baugrundstücke wurden als allgemeines Wohngebiet mit der Baustufe II/2 festgesetzt. Sie sind ausschließlich mit zweigeschossigen Wohngebäuden bebaut.

## III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 25. November 1959 dem Bebauungsplan zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 21. Dezember 1959 bis 26. Januar 1960 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Die von der Landespostdirektion Berlin mit Schreiben vom 15. Januar 1960 erhobenen Einwendungen betreffen nicht den Inhalt des Bebauungsplanes, sondern Entschädigungsfragen, die erst zum Zeitpunkt der Durchführung der Straßenverbreiterung geklärt werden können. Die Landespostdirektion Berlin ist entsprechend unterrichtet worden.

## B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

## C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Schätzungen des Bezirksamtes Zehlendorf betragen die Kosten für Grunderwerb, Straßenumbau und Leitungsverlegungen etwa 1 200 000 DM.

Die Mittel dafür sind haushaltsmäßig noch nicht erfafat.